

An die
Staatsanwaltschaft Wien

Landesgerichtsstraße 11
1080 Wien

Staatsanwaltschaft Wien ⁵
Eingel. am 19. JULI 2010UhrMin
.....fach, mit Beil. Akten
..... Halbschreiben

Betrifft:

Verdacht auf Amtsmissbrauch u.a. im Zusammenhang mit dem geplanten Bau einer Mehrzweckhalle auf dem sogenannten Augartenspitz in 1020 Wien, Obere Augartenstraße 1 e

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich bringe Ihnen nachstehenden Sachverhalt zur Kenntnis und ersuche um Prüfung der strafrechtlichen Relevanz:

1) Verfahren vor dem Bundesdenkmalamt (BDA) zu GZ 39.086/83/2008 (geplante Konzerthalle des Vereines der Wiener Sängerknaben beim sogenannten Augartenspitz)

Mit Bescheid des BDA vom 05.4.2000, GZ 39.086/2/2000, wurde auf der Grundlage der als Verfassungsbestimmungen 1999 in das Denkmalschutzgesetz (DMSG) aufgenommenen Bestimmungen über historische Gärten die gesamte barocke Park- und Gartenanlage Augarten unter Denkmalschutz gestellt. Dabei wurde der sogenannte Augartenspitz ausdrücklich als Teil des Augartens in das dem Denkmalschutz unterstellte Denkmal einbezogen. An den damals im genannten Bescheid angeführten Gründen für die Unterschutzstellung hat sich in den seither vergangenen 10 Jahren nichts geändert.

Gemäß § 5 Abs.1 erster Satz DMSG bedarf die Zerstörung sowie jede Veränderung eines Denkmals der Zustimmung des BDA.

Mit Schreiben vom 29.10.2008 haben die Architekten Mag. Michael Lawugger und Mag. Johannes Kraus – offenbar im Auftrag des Vereines Wiener Sängerknaben oder eines in deren Interesse einschreitenden Bauträgers - um Bewilligung „für den Umbau“ der barocken Park- und Gartenanlage Augarten angesucht. Im Antrag wurde darauf hingewiesen, dass „die Errichtung eines eigenen Konzertsaals in unmittelbarer Nähe zum Institut ein entscheidender und unumgänglicher Schritt“

sei „um die künstlerische Weiterentwicklung und den hohen Qualitätsstandard für die Zukunft zu sichern“. Näher begründet oder belegt wurde diese Behauptung nicht, obwohl gemäß § 5 Abs.1 zweiter Satz DMSG der „Nachweis des Zutreffens der für eine Zerstörung oder Veränderung geltend gemachten Gründe“ vom Antragsteller zu führen ist. Es reicht demnach nicht aus, solche Gründe lediglich zu behaupten, sondern sind diese nachzuweisen (VwGH 29.10.1997, 95/09/0299) Ein derartiger Nachweis wurde nicht erbracht. Insbesondere bleibt die Frage offen, warum der Nichtbau der geplanten Konzerthalle im Augarten die mehr als 500-jährige Erfolgsgeschichte der Wiener Sängerknaben beenden sollte.

Nach wie vor gibt es für die Wiener Sängerknaben die vier Proberäume in dem von der Republik Österreich zinsfrei zur Verfügung gestellten Palais Augarten sowie ausgesprochen attraktive, international bekannte Aufführungsorte (Musikverein, Wiener Konzerthaus, Hofburgkapelle, Schloss Schönbrunn etc.), die von den Wiener Sängerknaben genutzt und vom Publikum gerne besucht werden.

Unmittelbar nach Bekanntwerden des Projekts formierte sich breiter Widerstand in der Bevölkerung gegen die beabsichtigte Verbauung des Augartens, die in rund 14.000 Unterschriften gegen das Projekt ihren Niederschlag fand.

Mit Bescheid vom 05.3.2009 zu GZ 39.086/83/2008 (Beilage 1) gab das BDA dem Antrag statt und erteilte - antragsüberschießend – die Bewilligung zur „Veränderung der historischen Park- und Gartenanlage Augarten in Wien 2, Obere Augartenstraße durch Um- und Neubau eines Konzertsaals für die Wiener Sängerknaben“.

Dem gegenständlichen Bescheid haften schwere Rechtsmängel an. Der Bescheid wird derzeit von der Volksanwaltschaft Wien geprüft. Es ist davon auszugehen, dass seitens der Volksanwaltschaft das Vorliegen schwerwiegender Bescheidmängel bestätigt werden wird. Unter anderem hat sich auch der renommierte Verfassungs- und Verwaltungsrechtsexperte Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer kritisch zu dem Bescheid geäußert (Email vom 08.4.2010 - Beilage 2).

Die schwersten Mängel des Bescheids liegen darin, dass das - nicht dem Gesetz entsprechend begründete - Vorbringen der Antragsteller ungeprüft übernommen wurde und weiters die vom Gesetz geforderte Interessensabwägung zwischen den Interessen der Antragsteller und der Öffentlichkeit nicht vorgenommen wurde. Diese und weitere Mängel des Bescheids werden in der beigeschlossenen Analyse von MMag. Dr. Helmut Hofmann dargestellt (Beilage 3).

Wiewohl die Erteilung der Bewilligung im Ermessen der Behörde liegt, ist der

Ermessensspielraum der Behörde begrenzt: Die Erteilung einer Bewilligung zur Veränderung eines Denkmals kann nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs nur dann in Betracht kommen, wenn die Interessen der Antragsteller die öffentlichen Interessen am Erhalt des Denkmals überwiegen. Bei der Ermessensausübung hat primär die möglichst denkmalgerechte Erhaltung im Vordergrund zu stehen (VwGH 15.9.1994, 93/09/0035; VwGH 29.10.1997, 95/09/0299) Eine besondere Sorgfalt wird vom Verwaltungsgerichtshof bei der Abwägung der Interessen verlangt (VwGH 29.10.1997, 95/09/0299).

Auf den Umstand, dass das öffentliche Interesse am unveränderten Erhalt des Denkmals in seiner Gesamtheit seit der Unterschutzstellung im Jahr 2000 unverändert aufrecht besteht, wurde im Bescheid des BDA vom 05.3.2009 überhaupt nicht eingegangen. In dem Zusammenhang wird auf die Bezirksvertretungsbeschlüsse des 2. und 20. Bezirks aus 1998 (A 3247/98; S 34/98) verwiesen, sowie auf einen Beharrungsbeschluss des 20. Bezirks aus 2006 (1644/06). Alle diese drei Beschlüsse erfolgten aufgrund von Allparteien-Anträgen: gegen jegliche weitere Verbauung des Augartens.

In dem gegenständlichen Bescheid wird aufgrund unzulässiger Bewertung von Teilen des Denkmals die derzeitige Bedeutung der Bebauungsfläche heruntergespielt: so wird darauf verwiesen, dass die Fläche schon einmal verbaut gewesen sei (*dies allerdings nur teilweise und Jahrzehnte vor der Unterschutzstellung; Anm.*). Auch wird unrichtigerweise die Ansicht vertreten, dass die Fläche nie in die Gestaltungsabsichten der Gartenkonzepte einbezogen gewesen sei. Der hohe kulturelle Wert der Bebauungsfläche wird auch durch die historische Sichtachse vom Augartenspitz zum Palais Augarten bestimmt, die ein typisches barockes Gestaltungselement darstellt. Diese Sichtachse würde durch die geplante Mehrzweckhalle zerstört.

Auch das spätbarocke Pförtnerhaus (mit der derzeit noch vorhandenen Freifläche vor dem Pförtnerhaus - der geplante Bau soll direkt an die Fassade des Pförtnerhauses herangeführt werden!), die Umfassungsmauer sowie das klassizistische Eingangsportal würden durch den geplanten Bau ihre zeitspezifische Wirkung und Eigenart grösstenteils einbüßen. In dem einen integrierenden Bestandteil des Unterschutzstellungsbescheides des BDA aus dem Jahr 2000 bildenden Gutachten des Ateliers Auböck-Kárász sind nicht nur sämtliche Areale, darunter auch der sogenannte Augartenspitz, detailliert aufgelistet, sondern auch dargestellt, wie eine zukünftige Gestaltung im Sinne der ursprünglichen Konzeption aussehen sollte. Wie das BDA zu der Feststellung gelangen kann, dass „die den Denkmalcharakter des Augarten bestimmenden Eigenschaften durch den beabsichtigten Neubau nicht beeinträchtigt werden“ ist aufklärungsbedürftig.

Entgegen sonstigen Gepflogenheiten wird überdies vom BDA verkannt, dass das „öffentliche Interesse weder eine hervorragende noch eine außerordentliche Bedeutung des Denkmals erfordert. Wesentlich ist nicht der absolute Rang, der dem Denkmal zukommt, sondern inwieweit das Denkmal als Repräsentant einer bestimmten Epoche anzusehen ist.“ (VwGH 14.6.1982, 81/12/0183; VwGH 17.5.1982, 81/12/0217; VwGH 30.10.1991, 91/09/0047).

Überhaupt fällt auf, dass Bescheide des BDA üblicherweise wohl durchdacht sind und unter oft sehr weit gehender Berücksichtigung des öffentlichen Interesses eher kontrovers zur Ansicht von Antragstellern stehen, deren Anträge auf eine Veränderung des Denkmals abzielen. Ausgesprochene Gesetzesverletzungen zugunsten von Antragstellern stellen eine sehr seltene Ausnahme dar, bei der die Frage nach den dafür maßgeblichen Gründen sehr wohl gestellt werden muss.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das BDA von den Landschaftsplanern Dipl.-Ing. Stefan Schmidt und Dipl.-Ing. Gerhard Rennhofer ein „denkmalpflegerisches Kurzgutachten“ zum Denkmalbestand eingeholt hat. Wie sich dem Bescheid entnehmen lässt, sahen die Gutachter das Denkmal Augarten durch die Errichtung einer Mehrzweckhalle nicht gefährdet. Auf der Homepage der antragstellenden Architekten scheinen die beiden Gutachter als Partner (!) der Architekten auf: <http://www.archipel.at/index.php?cat=188>

Es ist höchst aufklärungsbedürftig, warum das BDA den Auftrag zu einem derartigen Gutachten ausgerechnet jenen Landschaftsplanern erteilt hat, die als Partner des antragstellenden Architekturbüro Archipel in einer ständigen Geschäftsbeziehung stehen. Die für eine Gutachtenerstellung erforderliche Objektivität ist dadurch nicht gegeben gewesen. Vor diesem Hintergrund verwundert auch nicht, dass auf die spezielle Sichtachsensituation vor dem Palais Augarten nicht eingegangen wurde, ebensowenig auf die Freiflächensituation vor dem barocken Pförtnerhaus. Es ist schlichtweg unzutreffend, dass im gegenständlichen Areal nur die Kastanienallee von historischem Wert sei. Bezeichnend ist auch, dass der Denkmalbeirat bei der Bewertung der kulturellen Bedeutung des Denkmals nicht beigezogen wurde.

Die Erklärung für Auffälligkeiten dieser Qualität ist in der Art und Weise zu suchen, wie es zu dieser Bewilligung der Veränderung des historischen Gartendenkmals Augarten gekommen ist. Hochrangige Persönlichkeiten aus der Bundes- und Landespolitik sollen im Jahr 2007 den damaligen Präsidenten des BDA, Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm Georg Rizzi, zur Zusage bewogen haben, die Genehmigung des BDA für den Zubau eines kleinen Probelokales auf dem Augartenspitze zu erwirken. Tatsächlich eingereicht wurde jedoch ein Projekt, das

nicht nur die Errichtung eines weit größeren Konzertsaaes zum Gegenstand hatte, sondern in dessen Gefolge auch die Zerstörung des barocken Pförtnerhauses sowie von Teilen der Augartenmauer; wodurch das gesamte barocke Ensemble des Augartenspitzes zerstört gewesen wäre. Kurze Zeit bevor der entsprechende Bescheid vom Präsidenten, der das Verfahren amtsintern an sich gezogen hatte, ergangen wäre, gelangte das Vorhaben über den überparteilichen Verein „Freunde des Augartens“ im Wege einer Pressekonferenz an die Öffentlichkeit. Dabei (und in mehreren nachfolgenden Publikationen) wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass und warum der beabsichtigte Bau und die damit einhergehende Zerstörung sowohl der barocken Bausubstanz als auch des geschützten Erscheinungsbildes einen klaren Rechtsverstoss darstellen würde. Die Ausfertigung des Bescheides wurde daraufhin hinausgezögert; Präsident Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm Georg Rizzi wurde im Juni 2008 durch Frau Dr. Barbara Neubauer abgelöst, ohne dass er einen genehmigenden Bescheid unterschrieben hätte.

Obwohl der projektierte Umfang der geplanten Konzerthalle (im Genehmigungsverfahren des BDA als Mehrzweckhalle umschrieben) zwecks Rechtfertigung der nicht vorgesehenen „Vergrößerung“ als unabdingbar für einen rentablen Betrieb dargestellt worden war, wurde dem BDA mehrere Monate nach Rücknahme des ursprünglichen Antrags eine verkleinerte Variante präsentiert.

Ergänzend sei bemerkt, dass 2007/2008 die Verlängerung des Dienstvertrages mit dem BDA-Präsidenten zur Diskussion stand.

Dem öffentlichen Interesse an der unveränderten Erhaltung des Denkmals Augarten wäre das private Interesse der Antragsteller gegenüberzustellen gewesen. Dieses glaubwürdig darzustellen, geschweige denn nachzuweisen, ist den Antragstellern nicht gelungen. Die im Antrag indirekt behauptete Raumnot existiert nicht. Die Anzahl der Wiener Sängerknaben ist seit Jahrzehnten mit rund 100 Sängerknaben (aufgeteilt auf vier Teilchöre) gleich geblieben. Die Sängerknaben residieren seit 1948 im Palais Augarten und haben dort für die vier Teilchöre vier Proberäume. Ein ersichtlicher Qualitätsabfall in diesem Zeitraum ist nicht eingetreten. Warum soll gerade jetzt der Bau einer Konzerthalle (mit Proberäumlichkeiten) ein „unerlässlicher Schritt für die Qualitätssicherung“ sein?

Ein öffentliches Interesse an der geplanten Mehrzweckhalle besteht nicht. Das Publikum der Wiener Sängerknaben wäre mit wesentlich attraktiveren Veranstaltungsorten in Wien als dem ursprünglich als „Konzertkristall“, dann als „Mehrzweckhalle“ bezeichneten Bauvorhaben am Augartenspitz bedient. Gerade Touristen, die einen guten Teil des Publikums darstellen, bevorzugen historische

Aufführungsorte und nicht eine moderne Mehrzweckhalle, die überall in der Welt stehen könnte. Auch das Wiener Publikum sieht das wohl nicht anders.

Wenn es aber keine berücksichtigungswürdigen Interessen der antragstellenden Partei gibt, sehr wohl aber ein - seit der Unterschutzstellung des Augartens unverändert aufrecht gebliebenes - öffentliches Interesse besteht, dann existiert kein erkennbarer Grund, dass das BDA – ganz offensichtlich seinen Ermessensspielraum überschreitend oder missbräuchlich verwendend - den Antrag bewilligt.

Die auffällig einseitige Interessensabwägung durch das BDA, welche entgegen seiner ständigen Praxis sowohl das gesetzliche Erfordernis des Nachweises des Antragsteller-Interesses missachtet als auch das dagegen abzuwägende öffentliche Interesse zu definieren unterlässt, wäre damit erklärbar, dass Investoren direkt oder vermutlich eher indirekt über politische Verbindungen Einfluss auf das BDA ausgeübt haben, der zu einem gesetzwidrigen Handeln des BDA geführt hat und ein solches als Ergebnis dieses Einflusses geradezu vorausgesetzt hat. Es ist unwahrscheinlich, dass das BDA von sich aus und ohne gesetzwidrigen Einfluss zu einem Ergebnis gekommen ist, welches dem Sinn und Wortlaut des DMSG diametral entgegensteht. Die Ermittlungen werden daher vor allem in diese Richtungen zu pflegen sein.

2) Parteienstellung des Landeshauptmanns (LH) von Wien in Veränderungs-bewilligungsverfahren nach dem DMSG

Die vor dem BDA bei Veränderungsbewilligungen abgeführten Verfahren sind zunächst Einparteienverfahren, die hinter für die Öffentlichkeit verschlossenen Türen stattfinden. Partei ist der Antragsteller, als weitere (mögliche) Parteien sind der Landeshauptmann und Parteien nach dem § 8 AVG genannt.

Dem Bürgermeister kommt nach § 26 Z.4 zweiter Satz DMSG nur im Zerstörungsbewilligungsverfahren, nicht aber im Veränderungsbewilligungsverfahren Parteienstellung zu.

Der § 26 Z.4 DMSG erster Satz ist auf den ersten Blick nicht geglückt formuliert, vermisst man doch eine Formulierung, aus der klar und ausdrücklich hervorgeht, dass der Landeshauptmann auch in Veränderungsbewilligungsverfahren Parteienstellung genießt. Dass jedoch dem LH auf jeden Fall auch bei Veränderungsverfahren Parteienstellung zukommt, ergibt sich aus der Wortfolge „überdies auch“ des zweiten Satzes des § 26 Z.4 DMSG. Dies kann nur so verstanden werden, dass den zuvor im ersten Satz des § 26 Z.4 DMSG genannten

Personen Parteienstellung zukommt, also auch dem LH. Hätte der Gesetzgeber dem LH nur in Zerstörungsbewilligungsverfahren Parteienstellung zuerkennen wollen, hätte er ihn in §26 Z.4 DMSG zweiter Satz neben dem Bürgermeister genannt. Dies ist aber nicht der Fall, sodass der Schluss zwingend ist, dass dem LH auch in Veränderungsbewilligungsverfahren Parteienstellung zukommt.

Weiters ergibt sich nicht nur aus grammatikalischer Interpretation, sondern auch aus teleologischer und methodologischer Interpretation zwingend (*argumentum a minori ad maius*), dass es sich bei der in § 26 Z.4 erster Satz dem LH eingeräumten Befugnis nicht nur um ein bloßes Antragsrecht, sondern um ein volles Parteienrecht (insbesondere mit Recht auf Ergreifung eines Rechtsmittels) handelt.

Die dargestellte Rechtsansicht wird auch durch die FB IX 72 (= Fragebeantwortungen des Bundeskanzleramtes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen) IX. Folge v. 25.01.1961 zu § 8 AVG bestätigt. Darin heißt es unter anderem:

„Als konkludente Einräumung der Parteienstellung wird es vielfach zu deuten sein, wenn der Gesetzgeber einer oder mehreren bestimmten Personen in einer bestimmten Angelegenheit ein förmliches Antragsrecht ... einräumt, die für die Parteienstellung charakteristisch, d.h. regelmäßig den Parteien vorbehalten ist.“

Auch heißt es dort:

*„Der aus der Parteienstellung fließende Anspruch auf Mitwirkung im Verwaltungsverfahren Der Gesetzgeber verwendet diese Konstruktion gelegentlich aber auch **zum Schutz öffentlicher Interessen**: indem er Organe des Staates oder anderer zur Wahrung solcher Interessen berufener Rechtsträger nicht selbst zur behördlichen Entscheidung beruft, sondern ihnen Parteienstellung im Verfahren vor der zuständigen Verwaltungsbehörde einräumt. ... Ein im Verwaltungsverfahren solcherart als Partei fungierendes Organ trägt nicht zur Durchsetzung subjektiver Rechte des von ihm repräsentierten Rechtsträgers, sondern zur Verwirklichung des objektiven Rechts bei; es übt nur formal „Rechte“ aus, inhaltlich aber nimmt es „Kompetenzen“ wahr. ... Von dieser **Amtspartei** abgesehen kommt Parteienstellung im Anwendungsbereich des § 8 AVG*“

Schließlich heißt es: *„Ein einigen, aber nicht allen Verfahrensparteien zugehender Bescheid wird gegenüber den anderen Parteien grundsätzlich ... nicht rechtswirksam. Er wird es jedoch, wenn die Zustellung oder Verkündung von Amts wegen oder auf Antrag auch ihnen gegenüber nachgeholt wird.*

Der Partei stehen dann die normalen Rechtsmittel dagegen zu, in denen sie gegebenenfalls auch geltend machen kann, dass die Behörde es zu Unrecht

unterlassen habe, sie dem Ermittlungsverfahren beizuziehen (übergangene Partei).“

Es ist klar, warum der Gesetzgeber dem Landeshauptmann Parteienstellung einräumt: Der LH soll, falls das BDA - in dem als Einparteienverfahren geführten Verfahren - das öffentliche Interesse nicht ausreichend wahrnimmt, seine schützende Hand über das kulturelle Erbe seines Bundeslandes halten können.

Dass dem Gesetzgeber gerade der Schutz historischer Gartenanlagen besonders wichtig ist, ergibt sich unter anderem aus § 1 Z.12 DMSG, einer Gesetzesbestimmung im Verfassungsrang. Auch die Bestimmungen der Wiener Bauordnung lassen erkennen, dass dem Landesgesetzgeber der Schutz des Erholungsraumes seiner Bürger ein wichtiges Anliegen ist: dies kommt insbesondere durch die § 4 und § 6 Abs.2 Z.1 der Wiener Bauordnung zum Ausdruck.

Der Augarten steht außerdem als Gesamtheit seit fast zehn Jahren auf der Liste der Historischen Objekte, die gemäss Art. 1 § 1 Abs. 2 Anlage B, BGBl. I Nr. 141/2000, (Bundesimmobiliengesetz) "*wegen der historisch-kulturellen Bedeutung*" im Eigentum des Bundes (und in der Verwaltung der Burghauptmannschaft Österreich) verbleiben. Dieses Bundesgesetz hat auch die Zustimmung des Bundesrates der Republik Österreich erhalten.

Der Landeshauptmann von Wien hat im gegenständlichen Verfahren vor dem BDA Parteienstellung. Bislang wurde die Parteienstellung von ihm nicht wahrgenommen. Allerdings wurde ihm der Bescheid des BDA vom 5.3.2009 auch nicht zugestellt. Von der Büroleiterin der Geschäftsgruppe Stadtentwicklung und Verkehr des Magistrats der Stadt Wien, Frau Ingrid Götzl BSc, wurde mit dem Schreiben vom 12. Mai 2010 zu GZ: GSV – 916/2010 (Beilage 5) bestätigt, dass der gegenständliche Bescheid des BDA vom 5.3.2009 an „den Landeshauptmann und Bürgermeister von Wien“ nicht ergangen ist. Der gegenständliche Bescheid ist – da der Landeshauptmann als Partei übergangen wurde – diesem gegenüber nie rechtskräftig geworden.

Auf diesen Umstand wurde der Landeshauptmann von Wien mit einem Offenen Brief diverser Bürgerinitiativen vom 12.4.2010 (Beilage 4) hingewiesen. Dem Landeshauptmann ist somit nachweislich bekannt, dass er als Partei im gegenständlichen Verfahren übergangen worden ist.

3) Ist das Nichttätigwerden des Landeshauptmanns und die Nichtwahrnehmung des öffentlichen Interesses im gegenständlichen Fall von strafrechtlicher Relevanz?

Die Amtspflichten eines österreichischen Landeshauptmanns ergeben sich aus der gesamten Rechtsordnung. Er hat seine Tätigkeit nur im Rahmen des in Artikel 18 Abs.1 Bundesverfassungsgesetz (BVG) normierten Legalitätsprinzips auszuüben und das öffentliche Interesse zu beachten. Private Interessen haben hinter öffentlichen Interessen zurückzustehen.

Wie sich unter anderem aus der oben zitierten Fragebeantwortung ergibt, können sich durch das Gesetz bestimmten Amtsträgern eingeräumte Formalrechte, wie eine Parteienstellung, „Kompetenzen“ und somit Amtspflichten des Amtsträgers ergeben.

Wien verdankt seinen Ruf als Weltstadt vor allem seinem kulturellen Erbe in seiner reichen Vielfalt. Der Schutz des kulturellen Erbes der Stadt Wien ist somit eine der Kernkompetenzen des Landeshauptmanns von Wien.

Dr. Michael Häupl ist seit dem 7. November 1994 Bürgermeister und Landeshauptmann von Wien, übt das Amt also schon über 15 Jahre aus. Es ist ausgeschlossen, dass der langjährige Berufspolitiker und Landeshauptmann von Wien, Dr. Michael Häupl, über die rechtlichen Grundlagen in einer der Kernkompetenzen seines Amtes, dem Schutz des kulturellen Erbes der Stadt und den sich daraus ergebenden Amtspflichten, nicht Bescheid weiß.

Seine Freundschaft zum Präsidenten des Vereines Wiener Sängerknaben, Komm.-Rat Walter Nettig, ist bekannt und möglicherweise Erklärung für die Vernachlässigung des Schutzes des öffentlichen Interesses des von ihm vertretenen Bundeslandes im konkreten Fall.

LH Dr. Michael Häupl weiss nachweisbar, dass er im vor dem BDA abgeführten Verfahren als Wiener Landeshauptmann „übergangene Partei“ ist und jederzeit auf die Wahrung seiner Parteienrechte dringen kann und muss. Dass dies nicht in seinem persönlichen Ermessen steht, ergibt sich aus seiner im Art. 18 Abs.1 BVG enthaltenen Verpflichtung, seine Amtstätigkeit nur auf Grund der Gesetze auszuüben. Im Verfahren gemäss § 5 DMSG kommt dem LH Parteienstellung gerade auch deshalb zu, damit er an der Verwirklichung des objektiven Rechts mitwirken kann, indem er Verletzungen dieses Rechts mit den ihm zu Gebote stehenden verfahrensrechtlichen Mitteln zu verhindern sucht. Insofern LH Dr. Michael Häupl offenkundige Rechtsverletzungen durch einen ihm rechtswidrig nicht zugestellten Bescheid stillschweigend toleriert, nimmt er bewusst und willentlich ihm gesetzlich zustehende Kompetenzen nicht wahr und handelt damit gegen die Interessen des von ihm vertretenen Bundeslandes. Ein Ermessensspielraum, der ihm ein Nichttätigwerden ermöglicht, besteht nach der

hier vertretenen Rechtsauffassung nicht. Um es mit einem drastischen Beispiel deutlicher zu machen: Genehmigte das BDA mit Bescheid eine Veränderung des Schlossgartens Schönbrunn durch Abriss der Gloriette für den Bau einer Konzerthalle, wäre es klare Amtspflicht des LH, gegen diesen Bescheid ein Rechtsmittel einzulegen.

Darüber hinaus schädigt LH Dr. Michael Häupl das konkrete öffentliche Recht der Allgemeinheit am Erhalt des kulturellen Erbes der Stadt, hier im konkreten Fall an der unverändert aufrecht bleibenden Unterschutzstellung der barocken Park- und Gartenanlage Augarten durch den Bescheid des BDA vom 5.4.2000 bzw. nimmt er diese Schädigung in Kauf.

Auf die zu 10 Os181/79 ergangene Entscheidung des OGH vom 9.12.1980 in einem ähnlich gelagerten Fall sei verwiesen (konkretes öffentliches Recht der Allgemeinheit an der Nichtverbauung von als Grünland gewidmeten Grundstücken).

Ich ersuche Sie, sehr geehrte Damen und Herren der Staatsanwaltschaft Wien, nochmals höflich um Prüfung des Sachverhalts auf strafrechtliche Relevanz.

Wien, am 19.7.2010

Beilagen:

1. Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 5.3.2009 zu GZ 39.086/83/2008
2. Stellungnahme Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer (Email vom 08.04.2010)
3. Analyse des Bescheides des Bundesdenkmalamtes vom 05.03.09, GZ 39.086/2008, betreffend Verbauung des sogenannten Augartenspitzes, samt Kommentar
4. Offener Brief diverser Bürgerinitiativen an Herrn Dr. Michael Häupl vom 12.04.2010
5. Büroleiterin der Geschäftsgruppe Stadtentwicklung und Verkehr des Magistrats der Stadt Wien, Frau Ingrid Götzl BSc, bestätigte mit dem Schreiben vom 12.Mai 2010 zu GZ: GSV – 916/2010
6. Der Wiener Augarten als Gegenstand des Denkmalschutzes, in: STEINE SPRECHEN Nr. 138/139 (Jg. XLVIII/1,2) S. 7 ff.
7. Der Wiener Augarten aus der Sicht des Denkmalschutzes, in: Denkma(i)l Nr. 03/Okttober 2009, S. 10 f.